

**Gebührensatzung
zur Satzung über die
öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Hösbach
vom 24.01.2002**

Der Markt Hösbach erlässt aufgrund der Art. 22 und 23 Gemeindeordnung (GO) und Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie Art. 20 Kostengesetz (KG) in den jeweils gültigen Fassungen, folgende

**Gebührensatzung
zur Satzung über die
öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Hösbach**

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

**Gebührenpflicht,
Gebührenarten und Unkostenersätze**

- (1) Der Markt Hösbach erhebt Gebühren und Unkostenersätze für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren.
- (3) Für alle über die allgemeinen Gebührensätze hinausgehenden, durch die Grabnutzungsberechtigten oder sonstigen Gebührenschuldner entstandenen oder veranlassten sonstigen Aufwendungen (z.B. Entfernung oder Sicherung von Grabdenkmälern) kann der Markt Hösbach einen Unkostenersatz verlangen.

§ 2

Schuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer die Durchführung der Bestattung beantragt,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Schuldner der Unkostenersätze sind die Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Schuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Schuld für Unkostenersätze entsteht, sobald der Markt Hösbach die Leistung erbracht hat. Der Unkostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides über den Unkostenersatz zur Zahlung fällig.

ZWEITER TEIL

GEBÜHREN

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	14 €
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	27 €
c) eine Doppelgrabstätte für Erwachsene	30 €
d) eine Mehrfachgrabstätte bis maximal 5 Sargstellen	65 €
e) ein Urneneinzelgrab (Erdgrab oder Wandgrab)	12 €
f) ein Urnenmehrfachgrab bis maximal 4 Urnengefäße (Erd- oder Wandgrab)	26 €

- (2) Die Grabgebühr für die Dauer der Ruhezeiten (§ 11 Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt pro Grabstätte für

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	140 €
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	810 €
c) eine Doppelgrabstätte für Erwachsene	900 €
d) eine Mehrfachgrabstätte bis maximal 5 Sargstellen	1.950 €
e) ein Urneneinzelgrab (Erdgrab oder Wandgrab)	180 €
f) ein Urnenmehrfachgrab bis maximal 4 Urnengefäße (Erd- oder Wandgrab)	390 €
- (3) Bei Inanspruchnahme der Grabstätte ist die Grabgebühr auf die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer eines bestehenden Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die für die erforderliche Verlängerung festgesetzte Gebühr anteilig im Voraus zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

Als Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Leichenhausbenutzungsgebühren

- | | |
|---|-------|
| a) Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle | 500 € |
| b) Benutzung der Aussegnungshalle, wenn auswärts verstorben | 175 € |
| c) Benutzung der Aussegnungshalle bei Urnenbestattungen | 175 € |
| d) Benutzung des Sektionsraumes mit nachfolgender Reinigung | 285 € |
| e) Benutzung der Kühlanlage pro Benutzungstag | 20 € |

2. Beerdigungs- und Beisetzungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Erdbestattung, neues Grab bis 1,70 m Tiefe | 275 € |
| bis 2,40 m Tiefe | 330 € |
| Zuschlag über 2,40 m Tiefe | 55 € |
| b) Erdbestattung, altes Grab bis 1,70 m Tiefe | 305 € |
| bis 2,40 m Tiefe | 360 € |
| Zuschlag über 2,40 m Tiefe | 55 € |
| c) Kinderbestattung bis 10 Jahre, Tiefe 1,30 m | 210 € |
| d) Bestattung von Totgeburten Tiefe 0,90 m | 185 € |
| e) Urnenbestattung, neues bzw. altes Grab | 140 € |
| f) Ausgrabungen bei Erdbestattung Kinder unter 10 Jahren | 550 € |
| Personen über 10 Jahre | 755 € |
| g) Ausgrabungen bei Urnenbestattungen | 145 € |
| h) Umbettungen bei Erdbestattung Kinder unter 10 Jahren | 800 € |
| Personen über 10 Jahre | 1.055 € |
| i) Zuschlag für das Tieferlegen des umgebetteten Sarges (über 2,40 m Tiefe) | 55 € |
| j) Umbettungen bei Urnenbestattungen | 270 € |
| k) Skelette Bei vorgefundenen Skeletten, wenn Gebeinkiste erforderlich ist, Beisetzung in der Grabsohle | 28 € |
| l) Bei vorgefundenem Korpus, zerstörtem Sarg, Beisetzung in der Grabsohle | 55 € |

3. Sonstige Leistungen

- | | |
|---|-------|
| a) Aufstellung einer Lautsprecheranlage in der Aussegnungshalle und/oder am Grab | 20 € |
| b) Dekoration des Grabes (Grabstätte ausgrünen, Aufstellung von Flammgeschalen Sargtransportmittel) | 45 € |
| c) Aufbahrung des Sarges oder der Urne auf dem Friedhof zur Aussegnung (ohne Benutzung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle) | 100 € |
| d) Einsatz von Kompressor je Stunde | 33 € |
| e) Überschüssige Erde abfahren, je Bestattung pauschal | 55 € |
| f) Bestattungen an Samstagen, je Bestattung pauschal | 83 € |
| g) Nicht vorhersehbare Arbeiten die im Stundenlohn auszuführen sind | |
| Bestatter je Stunde | 41 € |
| Gehilfe je Stunde | 33 € |

§ 6

Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde 5 €
2. Gebühr für die Umschreibung des Grabrechts 15 €
3. Die Gebühren für sonstige Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Hösbach in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Unkostenersatz für Aufwendungen

Der Unkostenersatz wird nach den im Entstehungszeitpunkt maßgebenden Materialkosten- und Verrechnungslohnsätzen berechnet.

DRITTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Hösbach vom 01.03.1995 außer Kraft.

Hösbach, 24.01.2002

Markt Hösbach

Robert Hain

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 31.01.2005, Heft 05, amtlich bekannt gemacht.

Hösbach, 04.02.2005

Markt Hösbach

Finanzverwaltung

Heiner Schmitt

K ä m m e r e r